



Satzung des German-Rainbow-Golfers e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "German-Rainbow-Golfers e.V.". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Sitz des Vereins ist Seevetal.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zwecke des Vereins sind

- die Veranstaltung von Golfturnieren für schwule und lesbische Golfer/Golferinnen und deren Freunde, insbesondere der jährlich durchzuführenden German-Rainbow-Open,
- die Förderung des Golfsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung,
- die Integration von schwulen und lesbischen Golfern und Golferinnen in den Golf- und Sportverbänden,
- die Förderung von Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von schwulen und lesbischen Golfern und Golferinnen,

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Golfsports nach den Grundsätzen des Amateursports. Allen Altersgruppen soll die Möglichkeit gegeben werden, das Golfspiel zu erlernen und nach den Grundsätzen des Amateursports auszuüben. Dazu gehört die sportlich aktive Teilnahme der Mitglieder an der Durchführung von Turnieren, Lehrgängen und Meisterschaften und die Durchführung von regelmäßigem Training sowie die Teilnahme an Wettkämpfen. Er fördert auch die Pflege nationaler und internationaler Sportbeziehungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person, aber auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Die gründenden Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig,
- durch Ausschluß aus dem Verein oder
- Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden, wenn

- wenn es in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen und -ziele verstoßen hat,
- trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags mehr als sechs Monate in Rückstand ist.

Vor dem Ausschluß ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben gegen Rückschein oder Zustellung durch Gerichtsvollzieher zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und einem Beisitzer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann eine geeignet, dem Vorstand nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung des Vereins gegen Zahlung eines angemessenen Entgeltes betrauen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.

Beschlüsse des Vorstandes können schriftlich, auch per E-Mail, gefaßt werden, sofern Einstimmigkeit herbeigeführt werden kann.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal statt. Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Brief oder E-Mail an die Mitglieder einberufen. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen. Die anwesenden Vorstandsmitglieder bestimmen den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- Beschlüsse gegen die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung berichten.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe von Gründen vom Vorstand fordern.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an Hamburg Leuchtfeuer, Simon-von-Utrecht-Str. 4d, 20359 Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ist die Liquidation des Vereins erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen 1. und 2. Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren.

Seevetal, den 18.6.2017

Unterschriften auf dem Original

Ottmar Meier

Jochen Männer



**Protokoll
zur außerordentlichen Mitgliederversammlung
des German-Rainbow-Golfers e.V.**

Veranstaltungsdatum: 28.07.2017, Beginn 18:30 Uhr
Veranstaltungsort: im Vereinssitz, German-Rainbow-Golfers e.V.,
c/o MEIER, Marquadtsweg 35, 21217 Seevetal

Anwesende Mitglieder: Peter Forstmann, Ottmar Meier, Martin Meinert,
Timo Schwarz, Wolfgang Sumfleth.

Versammlungsleiter: 1. Vorsitzenden, Ottmar Meier

Protokollführer: Wolfgang Sumfleth

- Zu TOP 1. Der 1. Vorsitzende, Herr Ottmar Meier, begrüßte als
Versammlungsleiter die Mitglieder im Namen des gesamten
Vorstandes und eröffnete die Sitzung.
- Zu TOP 2. Der Versammlungsleiter stellt fest, dass die außerordentliche
Mitgliederversammlung satzungsgemäß mit E-Mail vom 03.07.2017
form- und fristgerecht einberufen und alle Mitglieder schriftlich
eingeladen wurden.
Es waren 5 Mitglieder anwesend.
Siehe beiliegende Anwesenheitsliste.
Die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt.
Die Anwesenden sind einstimmig einverstanden, die Abstimmungen
im Folgenden durch Handzeichen durchzuführen.
Die Tagesordnung vom 28.07.2017 wurde mit der Einladung
versandt und wird mit Handzeichen der anwesenden Mitglieder
angenommen.
- TOP 3. Beschlussfassung zur Veränderung der
Jahresmitgliedschaftsbeiträge ab Januar 2018:

German-Rainbow-Golfers e.V.
c/o MEIER, Marquadtsweg 35
21217 Seevetal

info@german-rainbow-golfers.com



Es wurde folgender Beschluss einstimmig gefasst.

Der neue Jahresbeitrag wird ab 2018 in folgender Höhe erhoben.

- a) ordentliche Mitgliedschaft: jährlich 72,- EUR
- b) Fördermitgliedschaft: jährlich mind. 72,- EUR,

fällig zum 15.1. des Kalenderjahres, zu entrichten für das gesamte Jahr, unabhängig vom Eintrittsdatum.

Top 4. Verschiedenes

Nachdem es keine Wortmeldungen mehr gab, wurde die außerordentliche Mitgliederversammlung um 18:50 Uhr geschlossen.


Seevetal, 28.07.2017 (Unterschriften auf Original)

Unterschriften auf dem Original

Protokollführer (Wolfgang Sumfleth) Versammlungsleiter (Ottmar Meier)

Außerordentliche Mitgliederversammlung am 28.07.2017

Anwesenheitsliste

Nr.	Name in Druckbuchstaben	Unterschrift
1	Ottmar Meier	
2	WOLFGANG SUNFLETH	
3	MARTIN MEINERT	Unterschriften auf dem Original
4	TIMO SCHWARZ	
5	PETER FORSTMANN	
		